MARKT PRIEN A. CHIEMSEE

Verordnung über die Parkgebühren im Markt Prien a. Chiemsee



Der Markt Prien a. Chiemsee erlässt auf Grund § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBI I S 310) das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist i. V. m. § 10 der Zuständigkeitsverordnung vom 16.06.2015 (GVBI S. 184), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.März 2023 (GVBI S. 121) folgende Verordnung über die Parkgebühren im Markt Prien a. Chiemsee (Parkgebührenordnung):

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Im Markt Prien a. Chiemsee werden zur Regelung des ruhenden Verkehrs 6 Parkzonen gebildet.
- 2) Die Parkzonen I bis VI werden durch die in der Anlage 1, 2, 3 und 4 gekennzeichneten Bereiche gebildet.
- 3) Die Höchstparkdauer wird wie folgt geregelt:

Zone I 2 Stunden
Zone II 2 Stunden
Zone III ganzer Tag
Zone IV ganzer Tag
Zone V 24 Stunden
Zone VI ganzer Tag

- 4) Die Personengruppen, welche die Möglichkeit zum Erwerb von Monats- oder Jahresparkausweisen erhalten, werden mit Beschluss des Marktgemeinderates geregelt.
- 5) Der Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht sich nicht auf klassifizierte Straßen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

§ 2 Parkgebühren

- 1) Die Gebühren für das Parken auf Parkplätzen mit Parkscheinautomaten betragen
 - in der Zone I Kurzparktaste 15 Minuten frei

Kino-Parkkarte 3 Stunden 5,00 € (Anrechnung 2,50 € Kinokarte)

im Übrigen für jede angefangenen 20 Minuten 0,50 €

- in der Zone II Kurzparktaste 15 Minuten frei

im Übrigen für die ersten angefangenen 30 Minuten 0,50 €

für jede weiteren 6 Minuten 0,10 €

- in der Zone III für jede angefangene Stunde 0,50 €

mit Monatskarte 15,00 € mit Jahreskarte 160.00 €

- in der Zone IV 2,00€/Tag

- in der Zone V 15€/24 Stunden

- in der Zone VI 1€/Stunde

2) Die Gebühren sind von dem Zeitpunkt an maßgebend, ab dem die Parkautomaten entsprechend eingerichtet und gekennzeichnet sind.

3) In der Parkzone I bis III erstreckt sich die Gebührenpflicht auf folgende Zeiträume:

Montag – Freitag

07:00 Uhr - 19:00 Uhr und

Samstag

07:00 Uhr - 12:00 Uhr.

An Sonn- und Feiertagen besteht keine Gebührenpflicht.

In der Parkzone IV erstreckt sich die Gebührenpflicht auf folgende Zeiträume:

Montag – Sonntag

07:00 Uhr - 19:00 Uhr.

In der Parkzone V erstreckt sich die Gebührenpflicht auf folgende Zeiträume:

Montag – Sonntag

0:00 Uhr - 24:00 Uhr

In der Parkzone VI erstreckt sich die Gebührenpflicht auf folgende Zeiträume:

Montag – Sonntag

07:00 Uhr – 19:00 Uhr.

§ 2a Ausnahmen

Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs, längstens bis zur Höchstparkdauer, bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit. 4 § 3 Abs. 2 und 3 EmoG bleibt unberührt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27.07.2023 außer Kraft.

Prien a. Chiemsee, den 03.03.2025

Friedrich

Erster Bürgermeister







